

## MAI 2021

### Inhaltsverzeichnis

[Verbandsorganisation](#)

[Corona](#)

[Aus- und Fortbildung](#)

[Außenwirtschaft/Zoll](#)

[Chemikalienrecht und Arbeitsschutz](#)

[Finanzen und Steuern](#)

[Gefahrguttransport](#)

[Kreislaufwirtschaft](#)

[Life Science](#)

[Sensible Chemikalien](#)

[Technik und Umwelt](#)

[Impressum](#)

### Verbandsorganisation

#### **Jahrestagung 2021 – Neuer Termin 28.9.2021 (mit Vorabend)**

Im April-Rundschreiben ([s. Notiz v. 26.3.2021](#)) haben wir Sie darüber informiert, dass sich eine deutliche Mehrheit für eine Präsenzveranstaltung im Spätsommer ausgesprochen hat. Unsere Jahrestagung 2021 ist nun für den **28. September 2021** mit einem Come Together am Vorabend im Köln Marriott Hotel geplant. Wir bitten Sie, sich den Termin zu notieren. Weitere Informationen folgen zeitnah.

---

#### **Aufnahmeantrag für korrespondierende Mitgliedschaft**

Das

Architekturbüro Mögel  
Eduard-Pfeiffer-Straße 32, 70192 Stuttgart

hat die Aufnahme in den Verband als korrespondierendes Mitglied beantragt.

Herr Mögel war mit seinem Architekturbüro bereits langjähriges Mitglied im VCH, bevor dieses in die Mögel und Schwarzbach PartmbB eingebracht und in diesem Zuge auch die Mitgliedschaft auf die PartmbB übergegangen ist. Zwischenzeitlich ist Herr Mögel aus der Partnerschaftsgesellschaft ausgeschieden und setzt seine erfolgreiche Tätigkeit nun wieder eigenständig fort. Mit seinem Antrag soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem VCH weitergeführt werden. Seit nunmehr 50 Jahren ist Herr Mögel bzw. sein Architekturbüro als Spezialist auf dem Gebiet der Distributionsanlagen und Gesamtanlagen der chemischen Industrie, somit also auch im Chemiehandel, bekannt. Für seine umweltfreundlichen und nachhaltigen Bauten wurden ihm bzw. seinem Büro zahlreiche Auszeichnungen zuteil.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen sind die formalen Voraussetzungen der korrespondierenden Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung gegeben. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird der Aufnahmeantrag hiermit bekanntgegeben. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen gegen die Aufnahme Einwendungen zu erheben. Erreicht uns bis zum 1.6.2021 kein formgerechter Einwand, so ist die VCH-Geschäftsführung befugt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten dem Antrag stattzugeben. Im Fall von Widersprüchen wird der Vorstand über die Aufnahme entscheiden. Fasst dieser keinen einstimmigen Beschluss, so ist die nächste Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung berufen.

---

#### **65. Geburtstag Christian Freiburg**

Seinen 65. Geburtstag hat am 25. April Herr

Christian Freiburg

gefeiert.

Er führt als Inhaber und Geschäftsführer die Julius Grote GmbH in Iserlohn in der dritten Generation das 1929 gegründete Familienunternehmen und wird inzwischen von der vierten Generation unterstützt. Über sein erfolgreiches Wirken haben wir bereits anlässlich seines 60. Geburtstages berichtet.

Die Geschäftsstelle bedankt sich bei Herrn Freiburg für die jahrelange angenehme Zusammenarbeit. Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag und wünschen weiterhin geschäftlichen Erfolg, vor allem aber Gesundheit.

---

## **60. Geburtstag Dirk Otmar**

Seinen 60. Geburtstag hat am 26. April Herr

Dirk Otmar

gefeiert.

Herr Otmar ist Mitgründer und geschäftsführender Gesellschafter der Connect Chemicals GmbH in Ratingen. Gegründet 1998, ist Connect Chemicals heute ein weltweiter Produzent, Hersteller und Distributor für ein breites Spektrum von Spezialchemikalien. Neben drei Produktionsstätten in China ist das Unternehmen neben Deutschland, mit Hauptsitz in Ratingen, in den Niederlanden, Frankreich, Italien, England, Indien und den USA vertreten.

Wir gratulieren Herrn Otmar herzlich zu seinem runden Geburtstag und wünschen ihm weiterhin viel geschäftlichen Erfolg, in diesen Zeiten aber vor allem Gesundheit.

---

## **BGA Konjunkturbarometer Großhandel – April 2021**

Einmal im Monat berichtet der BGA in seinem "Konjunkturbarometer" über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven im Großhandel. Das Konjunkturbarometer bietet umfangreiches Zahlenmaterial, anschauliche Grafiken und wichtige Daten insbesondere zu Umsätzen, Auftragslage, Preisen und Beschäftigung.

Aktuell liegt die April-Ausgabe 2021 vor, welche wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

"Nachdem die **Großhandelsumsätze** zum Ende des Jahres 2020 einen starken Anstieg verzeichneten, brachen diese zum Jahresbeginn 2021 allerdings wieder heftig ein. Im Januar verzeichneten die Umsätze einen Rückgang von nominal -8,5 Prozent und real von -8,1 Prozent. Diese Entwicklung zeigt, dass die Umsätze im Großhandel weiter volatil bleiben und die jahresüblichen Verläufe weiter von Corona-bedingten Effekten überlagert werden. Von den Rückgängen sind sowohl Produktionsverbundhandel als auch Konsumgütergroßhandel betroffen, wobei einzig der Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik aufwärtsgereicht bleibt.

Im **Produktionsverbundhandel** gingen die Umsätze nominal um -9,0 Prozent zurück. Real sanken die Umsätze um -7,7 Prozent. Besonders betroffen waren neben landwirtschaftlichen Grundstoffen aus dem sonstigen Großhandel die Bereiche des Großhandels mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen, sowie der Großhandel mit chemischen Erzeugnissen.

Die Umsätze im **Konsumgütergroßhandel** fielen nominal um -8,1 Prozent und real um -8,5 Prozent. Besonders stark gingen die Umsätze im Großhandel mit Lebensmitteln und Getränken zurück. Die Umsätze innerhalb dieses Zweiges verzeichnen einen nominalen Rückgang von -9,5 Prozent und real von -9,7 Prozent. Im Großhandel mit Ge- und Verbrauchsgütern sanken die Umsätze um nominal -7,1 Prozent und real um -7,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat und damit etwas weniger stark als in den beiden anderen Zweigen des Konsumgütergroßhandels, nachdem sie noch im Dezember 2020 einen Zuwachs von nominal +12,2 Prozent und real von +11,2 Prozent verzeichneten." (Quelle BGA April 2021) (MP)

## Corona

### **12. VCH-Umfrage "Stimmungsbild - Der Chemiehandel und Corona" - Ergebnisse**

Seit nunmehr einem Jahr führt der VCH nun die Umfrage zum Stimmungsbild der Branche insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie durch. Auch an der 12. Umfrage haben sich wieder mehr als 50 Mitgliedsunternehmen beteiligt, denen zunächst der herzliche Dank gilt.

Gefragt hatten wir mit einer Sonderfrage nach dem Angebot von Corona-Selbst- bzw. Schnelltests. Hierbei ergaben die Antworten, dass gut die Hälfte der Unternehmen mindestens einmal die Woche entsprechende Tests anbieten. Ein Fünftel der antwortenden Unternehmen beklagen, dass die Beschaffung der Tests in ausreichenden Mengen sehr aufwendig sei. Knapp 30 % der Antworten stellen einen deutlichen finanziellen Aufwand bei der Beschaffung heraus. Insoweit haben wir auch gemeinsam mit Kollegenverbänden die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft bzw. den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Beschaffung entsprechender Tests überlegt. Im Ergebnis der Überlegungen erschien der Markt aber sowohl in Hinblick auf die Verfügbarkeit als auch insbesondere die Preisentwicklung hierfür zu volatil. Daher sollen zuverlässige Bezugsquellen gesammelt und auf der gemeinsam mit Kollegenverbänden betriebenen Website des "Verbändenetzwerks Covid-19" zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Nachricht mit ersten Bezugsquellen ist am 15. April versandt worden.

Insgesamt zeigt sich, dass sich das Stimmungsbild bzw. die Geschäftsentwicklung der Branche nach über einem Jahr der Corona-Pandemie von deren Einfluss gelöst hat. Die Unternehmen berichten von einem guten Start in das Jahr 2021. Die Kunden füllen ihre Läger wieder auf. Dieses Ergebnis wird auch in Hinblick auf die betroffenen Kundenbranchen bestätigt. Auch hier sind die negativen Einflüsse deutlich zurückgegangen, teilweise ist wieder Normalniveau erreicht worden.

Hingegen hat sich die negative Entwicklung bei der Beschaffung noch einmal deutlich verschärft. Dies gilt insbesondere für den NAFTA-Raum und China, aber auch für Europa. Hier sind die

Einflüsse aber wohl nicht mehr allein unmittelbar durch die Pandemie bedingt. Die Unternehmen verzeichnen hohe Preis- und Verfügbarkeitsschwankungen. Neben dem temporären Effekt des Unfalls im Suez-Kanal wird insbesondere der hohe Inlandsbedarf infolge der wirtschaftlich äußerst positiven Entwicklung in Amerika und China als Begründung angeführt. Hierdurch bedingt gibt es deutlich weniger Exporte nach Europa. Verstärkt wird dieser Effekt durch eine große Anzahl von Force-Majeure-Erklärungen der Produzenten. Durch den deutlich verringerten Verkehr und dem dadurch bedingten starken Rückgang der Produktion von Benzin und Kerosin fehlen die entsprechenden Beiprodukte im Markt. Als Sondereffekt wird über eine signifikante Verknappung von Verpackungsmitteln, insbesondere Stahlfässer und IBCs, berichtet.

Insgesamt haben sich aber die Geschäftsaussichten auf die kommenden drei bis sechs Monate gegenüber dem Jahresanfang aber wieder deutlich verbessert.

Die Ergebnisse der Umfrage stehen wie gewohnt in einer ausführlichen Monatsauswertung sowie in einer mit den Vormonaten vergleichenden Übersicht zur Verfügung. (Al.)

---

### **VCH-Umfrage "Stimmungsbild - Der Chemiehandel und Corona"**

Auch in diesem Monat wollen wir wieder das aktuelle Stimmungsbild der Branche erfragen. Die Ergebnisse der letzten Umfrage haben gezeigt, dass sich die Entwicklungen und damit auch das Stimmungsbild zunehmend von den unmittelbaren Einflüssen der Pandemie zu lösen scheinen. Aktuell beschäftigen die Branche insbesondere Probleme bei der Beschaffung, nicht allein in Hinblick auf Produktverknappungen, sondern auch auf Verknappungen z.B. bei den Verpackungen. Dies berücksichtigend haben wir unsere Fragen leicht modifiziert und insbesondere in Hinblick auf die Beschaffungsprobleme vertieft.

An der Umfrage können Sie wie gewohnt über Survey Monkey anonym unter dem folgenden Link teilnehmen:

<https://www.surveymonkey.de/r/3Q8Z9MJ>

Die Umfrage ist ab sofort bis einschließlich **Mittwoch, 12. Mai**, geöffnet. Wir freuen uns wieder über eine möglichst große Teilnahme und werden Ihnen die Ergebnisse wie üblich kurzfristig zur Verfügung stellen.

---

### **Arbeitsschutz - Zweite ÄnderungsVO zur SARS-CoV-2-ArbeitsschutzV veröffentlicht**

Im Bundesanzeiger AT vom 15.04.2021 ist die

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 14. April 2021

veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am fünften Tag nach der Verkündung, somit also bereits am Dienstag, 20. April 2021, in Kraft.

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist der neue § 5, welcher die Pflicht des Arbeitgebers zum Angebot von Corona-Tests enthält. Gemäß § 5 Abs. 1 müssen solche Tests grundsätzlich mindestens einmal pro Kalenderwoche angeboten werden. Für besonders infektionsgeneigte Beschäftigte hat der Arbeitgeber die Tests zweimal pro Kalenderwoche anzubieten. Hierzu definiert die Verordnung fünf Gruppen von Beschäftigten:

1. den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
2. den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
3. den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
4. den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
5. den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Über den Entwurf der Verordnung ist bereits mit Nachricht vom heutigen Tage berichtet worden. (Al.)

---

**Arbeitsschutz - Corona-ArbSchV erneut geändert**

Im Bundesanzeiger AT vom 22. April 2021 ist die

Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. April 2021

verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, also am 23. April, in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen insbesondere den § 5 "Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2". Durch die Anpassung werden die Arbeitgeber verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche Tests anzubieten. Zudem wird die

Aufbewahrungspflicht in Hinblick auf die Nachweise über die Beschaffung von Tests von statt vier Wochen auf bis zum 30. Juli 2021 geändert.

Aufgehoben wird zudem § 2 Abs. 4 betreffend die Home-Office-Pflicht. Diese wird überführt in den neuen § 28 b Abs. 7 IfSG (s. gesonderte Nachricht vom 23.04.2021).

Eine konsolidierte Fassung der Verordnung kann im Internet auf der Seite des BMJ [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden. (AI.)

---

### **Arbeitsschutz - BDA-FAQ zur Corona-ArbSchV**

Der BDA hat einen Fragen- und Antworten-Katalog zur Corona-ArbSchV erstellt. Die [neue FAQ-Liste](#) enthält viele praktische Informationen und arbeitsrechtliche Bewertungen dazu, wie Arbeitgeber die neuen Anforderungen an die Testangebotspflicht umsetzen können. Das Dokument bezieht sich noch auf die am 20. April 2021 in Kraft getretene Fassung (vgl. [Nachricht vom 16.04.2021](#)). Diese ist jedoch bereits mit entsprechender Änderungsverordnung vom 21. April 2021 wiederum geändert worden (vgl. Nachricht vom 23.04.2021), die entsprechenden FAQs behalten aber insoweit im Wesentlichen weiterhin ihre Gültigkeit. (AI.)

---

### **Arbeitsschutz - Liste zugelassener Antigen-Test auf SARS-CoV-2**

Mit Nachricht vom heutigen Tage ist über die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die darin enthaltene Pflicht zum Angebot von Corona-Tests durch Arbeitgeber berichtet worden.

Das BfArM erteilt die Sonderzulassungen nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz für die Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien ("Selbsttests"). Auf seiner Internetseite hat das BfArM eine [Liste der zugelassenen Tests](#) veröffentlicht, welche nach Aussage des BfArM kontinuierlich aktualisiert wird. (AI.)

---

### **Arbeitsschutz - Antigentests - BfArM-Liste zu Bezugsquellen**

Mit Nachrichten vom heutigen Tage ist über die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die durch diese eingeführte Testpflicht sowie die Liste zugelassener Antigen-Tests der BfArM berichtet worden.

Das BfArM stellt neben der Liste der zugelassenen Tests auch eine [Tabelle mit den Original-Tests und ihren vom Hersteller bzw. europäischen Bevollmächtigten vergebenen Handelsnamen](#)

zur Verfügung. Diese Tabelle enthält auch eine Übersicht der jeweiligen deutschen Vertreter und deren ggf. abweichender Benennung in der Spalte "Deutsche(r) Vertreter". Über diese können die entsprechenden Tests bezogen werden. (AI.)

---

### **Arbeitsschutz - Bezug von Antigen-Schnelltests - Verbändenetzwerk**

Mit verschiedenen Nachrichten von heute ist über die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die kommende Verpflichtung für Arbeitnehmer, Schnell- bzw. Selbsttests anzubieten, berichtet worden. Hierzu hat das BfArM eine Liste von Antigen-Tests und deutschen Vertreibern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt.

Solche Tests werden auch von Mitgliedsunternehmen des "Verbändenetzwerk Covid-19", welches der VCH gemeinsam mit Kollegenverbänden zur gemeinsamen Unterstützung der Mitgliedsunternehmen gebildet hat, angeboten. Derzeit liegen fünf Angebote für den Bezug von Schnelltests vor:

#### **Angebot 1**

**Anbieter:** Häffner GmbH & Co. KG, Asperg

**Produktbezeichnung:** POC Test, COVID-19 Antigen Schnelltest, > BfArM-Test ID: AT044/20 - **Bestellformular**

**Konditionen (Stand: 15.4.2021):**

- 200 Tests (10 Kassetten á 20 Tests) 5,35 € pro Stück
- 400 Tests (20 Kassetten á 20 Tests) 5,20 € pro Stück
- 800 Tests (40 Kassetten á 20 Tests) 4,95 € pro Stück
- 1.000 Tests (50 Kassetten á 20 Tests) 4,10 € pro Stück
- 5.000 Tests (250 Kassetten á 20 Tests) 3,65 € pro Stück
- 10.000 Tests (500 Kassetten á 20 Tests) 3,45 € pro Stück.

Größere Stückzahl gerne auf Anfrage. Die Lieferung erfolgt innerhalb 2-3 Werktagen nach Auftragseingang.

**Produktbezeichnung:** LAIEN-Selbsttest, COVID-19 Antigen Test, > BfArM-Test ID: 5640 S 123/21 - **Bestellformular**

**Konditionen (Stand: 15.4.2021):**

- 50 Tests (10 Kassetten á 5 Tests) 4,85 € pro Stück



- 100 Tests (20 Kassetten á 5 Tests) 4,75 € pro Stück
- 500 Tests (100 Kassetten á 5 Tests) 4,25 € pro Stück
- 1.000 Tests (200 Kassetten á 5 Tests) 3,75 € pro Stück
- 5.000 Tests (1.000 Kassetten á 5 Tests) 3,60 € pro Stück
- 10.000 Tests (2.000 Kassetten á 5 Tests) 3,45 € pro Stück

Größere Stückzahl gerne auf Anfrage. Die Lieferung erfolgt ab KW 17 innerhalb 2-3 Werktage nach Auftragseingang (für handelsübliche Mengen).

**Bestellungen** für den Schnelltest bzw. LAIEN\_Selbsttest **bitte an:** [info@hugohaeffner.com](mailto:info@hugohaeffner.com) oder Fax: +49 714167-33290.

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto nach Lieferung/keine Vorkasse. Ab einer Bestellmenge von 48 Kassetten erfolgt die Lieferung frei Haus. Unter dieser Bestellmenge berechnen wir einen Mindermengenzuschlag pauschal 15,00 Euro netto.

**Kontaktperson:** Florian Grandel, Telefon: +49 714167-290, Email: [Florian.Grandel@hugohaeffner.com](mailto:Florian.Grandel@hugohaeffner.com)

## **Angebot 2**

**Anbieter:** Kahmann & Ellerbrock GmbH & Co. KG, Bielefeld

**Produktbezeichnung:** HotGen Covid 19 Antigen-Selbsttest (einzelpack), zugelassen zur Eigenanwendung nach §11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz > BfArM-Aktenzeichen (Test-ID): 5640-S-057/21 > KE-Artikelnummer: 7900000043

**Konditionen (Stand: 9.4.2021):**

4,95 € pro Stück zzgl. Versandkostenpauschale 5,00 € pro Lieferung

Mindestabnahmemenge: 10 Stück

Bestellkennwort: "VTH Sonderpreis"

Liefertermin: Versand in KW 16.

**Kontaktperson:** Ulrich Starke, Telefon: +49 521 309 - 179, E-Mail: [Ulrich.Starke@KE.de](mailto:Ulrich.Starke@KE.de)

### **Angebot 3**

**Anbieter:** MLS Safety GmbH (ein Unternehmen der Mühlberger-Gruppe), Mainz-Kastel (Wiesbaden)

**Produktbezeichnung:** NanoRepro Antigen-Schnelltest "Viromed", 5er Verpackung (5 Stück in einem Kleinkarton), freigegeben für die Selbstanwendung durch medizinische Laien > BfArM-Aktenzeichen (Test-ID): 5640-S-096/21 > MLS-Artikelnummer: 822300115001

**Konditionen (Stand: 9.4.2021):**

ab 300 Stück 3,90 € pro Stück

ab 900 Stück 3,75 € pro Stück

Lieferung frei Haus innerhalb Deutschland, Zahlungsbedingungen: 10 Tage netto, Liefertermin: Versand in KW 15 > Bestellkennwort: "VTH Sonderpreis".

**Kontaktperson:** Sebastian Schell, Telefon: +49 2602 999 64 17, E-Mail: [s.schell@mls-safety.de](mailto:s.schell@mls-safety.de)

### **Angebot 4**

**Anbieter:** Stricker GmbH & Co. KG, Münster

**Produktbezeichnung:** HYGISUN COVID-19 Antigen-Schnelltest (einzerverpackt), [Klick zu den Produktinformationen](#) > BfArM-Aktenzeichen (Test-ID): 5640-S-058/21 > Stricker-Artikelnummer: 200101721

**Klick zu den Konditionen (Stand: 9.4.2021)**, darüber hinaus:

ab 5.000 Stück - 3,95 Euro netto Zahlungsbedingung - sofort bei Übernahme.

ab 10.000 Stück - 3,80 Euro netto mit 50% Vorkasse und Rest ab Übernahme

Liefertermin: Versand in KW 15 (Ende) > Bestellkennwort: "VTH Sonderpreis".

**Kontaktperson:** Wolfgang Stricker, Telefon: +49 251 3288-320, E-Mail: [W.Stricker@stricker.ms](mailto:W.Stricker@stricker.ms)

### **Angebot 5**

**Anbieter:** Kahmann & Ellerbrock GmbH & Co. KG, Bielefeld

**Produktbezeichnung:** LEPU Medical Nasocheck comfort (einzelpack), zugelassen zur Eigenanwendung nach §11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz > BfArM-Aktenzeichen (Test-ID): 5640-S-104/21 > KE-Artikelnummer: 7900000038

**Konditionen (Stand: 9.4.2021):**

Staffelpreise: ab 10 Stück = 4,70 €/ Stück

ab 50 Stück = 4,50 €/ Stück

ab 100 Stück = 4,30 €/ Stück

ab 250 Stück = 4,10 €/ Stück

ab 500 Stück = 4,00 €/ Stück

ab 1.000 Stück = 3,90 €/ Stück

ab 2.500 Stück = 3,80 €/ Stück

Bestellkennwort: "VTH Sonderpreis"

Liefertermin: Versand in KW 16.

**Kontaktperson:** Ulrich Starke, Telefon: +49 521 309 - 179, E-Mail: [Ulrich.Starke@KE.de](mailto:Ulrich.Starke@KE.de)

Weitere Details erhalten die Interessenten von den genannten Kontaktpersonen. Die Angebote sind freibleibend. Es gelten die Verkaufsbedingungen der Anbieter. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Angaben sind ohne Gewähr.

Die Liste soll ein "lebendes" Dokument darstellen und im Laufe der Zeit erweitert werden. Insoweit nimmt der Unterzeichner gerne entsprechende Hinweise auf Anbieter, ggf. auch aus Reihen der VCH-Mitgliedsunternehmen, entgegen. Die Liste soll dann auf der gemeinsamen Internetpräsenz des Verbändenetzwerks verfügbar gemacht werden. (AI.)

---

**Arbeitsschutz - Beschaffung von Antigen-Tests**

Mit Nachrichten vom 15.04.2021 ist über die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die Pflicht zum Angebot von "Corona-Tests" durch den Arbeitgeber berichtet worden. Der DIHK hat für IHK-Mitgliedsunternehmen in Hinblick auf die Beschaffung eine Match-Making-Plattform online gestellt, um Unternehmen, die Antigen-Tests herstellen oder vertreiben, und solche, die entsprechende Tests beschaffen müssen, zusammenzubringen. Die Plattform mit dem Namen IHK-ecoFinder ist über die Website des DIHK zu erreichen. (AI.)

---

## **Arbeitsschutz - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erneut überarbeitet**

Am 20. Februar 2021 ist die geänderte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht worden (Nachricht vom 25.02.2021). Nun ist diese mit Stand April 2021 aktualisiert worden. Eine Vorab-Version ist auf der Website der BAuA abrufbar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Klarstellungen und Konkretisierungen zur Beschaffenheit und zum Einsatz von Gesichtsmasken unter Berücksichtigung der konkreten Umstände,
- Ergänzungen zu Raumebelegung und Kontaktreduktion,
- Änderungen zum Einsatz von Warmlufttrocknern zur Handhygiene,
- Klarstellung zur Beschaffenheit geeigneter Desinfektionsmittel,
- ergänzende Hinweise auf aktuell erschienene Fachbeiträge zu mobilen Raumluftreinigern sowie
- Aktualisierungen in Bezug auf Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen.

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet bis zum 30.06.2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die neue Arbeitsschutzregel wird nach Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt, welche voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Wochen erfolgen wird, in Kraft treten. (Al.)

---

## **Arbeitsschutz - Infektionsschutzgesetz zu Home-Office geändert**

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 18 vom 22. April 2021 ist das

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

veröffentlicht und in seinen wesentlichen Teilen am Tag nach der Verkündung, somit also am 23. April 2021, in Kraft getreten.

Nachdem parallel die entsprechenden Vorschriften zur Home-Office-Pflicht aus der Corona-ArbSchV gestrichen wurden (siehe hierzu gesonderte Nachricht vom 23.04.2021) sind entsprechende Regelungen in den neuen § 28 b Abs. 7 IfSG aufgenommen worden. Neu hinzu kommt insoweit eine Pflicht der Arbeitnehmer, das entsprechende Angebot zur Arbeit im Home-Office anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Entsprechend den Verlautbarungen des BMAS können solche Gründe beispielsweise die Störung durch Dritte im Home-Office sein oder ein fehlender adäquater Arbeitsplatz. Insoweit reicht eine Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, zur Darlegung aus (Bundestagsdrucksache 19/28732, Seite 21). (Al.)

## Arbeitsschutz - Impfpriorisierung für kritische Infrastruktur

Die CoronalmpfV regelt den Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-Virus und die Priorisierung im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe. Mit erhöhter Priorität und somit in der dritten Prioritätsstufe gemäß § 1 Abs. 2 CoronalmpfV haben Anspruch auf Schutzimpfung u.a. "Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der kritischen Infrakstruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen" (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronalmpfV). Ist die Priorität 3 in den jeweiligen Bundesländern zur Impfung frei gegeben, können Mitarbeiter zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung eine entsprechende Bescheinigung ihres Unternehmens vorlegen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 CoronalmpfV).

Bei der Bescheinigung haben die Unternehmen die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur und zur Person des Mitarbeiters darzulegen. Hierbei haben die Unternehmen in ihrer Begründung ebenso einen Spielraum, wie die Impfzentren entsprechenden Ermessensspielraum haben. Schon zu Beginn der Pandemie war in Hinblick auf die berteis seinerzeit drohenden Ausgangssperren und Betriebsschließungen die Frage der Zugehörigkeit des Chemiehandels zur sogenannten "kritischen Infrastruktur" von Bedeutung (s. u.a. Nachricht vom 19.03.2020). Bedauerlicherweise gibt das Bundesgesundheitsministerium weder Anhaltspunkte, wann ein Unternehmen zur kritischen Infrastruktur im Sinne der CoronalmpfV gehört, noch, wann eine Person in besonders relevanter Position tätig ist. Entsprechende Rückfragen unseres Spitzenverbandes BGA und auch der BDG beim BMA blieben insoweit unbeantwortet.

Vor diesem Hintergrund hat der VCH nach bestem Wissen und Gewissen eine Musterbescheinigung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 CoronalmpfV zum Nachweis der entsprechenden Priorisierung entworfen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Formulierung in Hinblick auf die Person in "besonders relevanter Position" den Kreis der Berechtigten unter den Beschäftigten nicht dahingehend einschränkt, dass nur bestimmte Personen in Leitungsposition oder in besonders herausgehobener Funktion bzw. exponierter Tätigkeit hierzu zu zählen wären. Vielmehr dürfte sich nach Ansicht des Unterzeichners aus der Gesamtschau des § 4 CoronalmpfV und in Hinblick auf dessen Schutzzweck ergeben, dass alle Mitarbeiter/innen mit erhöhter Priorität geimpft werden sollen, die für die ungestörte und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Unternehmens relevant sind. Hierzu dürften daher insbesondere auch gewerbliche Mitarbeiter und Fahrer zählen.

Ansprechpartner für die Unternehmen in Hinblick auf die Impfpriorisierung sind die Gesundheitsbehörden des jeweiligen Bundeslandes bzw. vor Ort. Es ist daher empfehlenswert, dass die Unternehmen auf die Gesundheitsbehörden vor Ort zugehen und mit ihnen nach Möglichkeit entsprechend der Musterbescheinigung eine für beide Seiten gangbare Vorgehensweise bzw. weitere Kriterien vereinbaren, damit nicht Mitarbeiter vor Ort in den Impfbüros trotz Arbeitgeberbescheinigung abgewiesen werden. (AI.)

---

### **Stellungnahmen des Ausschusses für Arbeitsmedizin**

Der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) berät das BMAS in allen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes. In dieser Funktion hat der AfAMed aktuell zwei Stellungnahmen im Rahmen des Covid-19-Infektionsschutzes herausgegeben:

#### Stellungnahme zur Tragezeitbegrenzung für FFP2-Masken:

In der zweiseitigen Stellungnahme gibt der AfAMed Hinweise zur Beurteilung der Tragezeiten für FFP2-Masken. Hierbei wird zunächst betont, dass stets das sogenannte TOP-Prinzip zu beachten ist und alle technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden müssen, bevor FFP2-Masken als Schutzmaßnahme eingesetzt werden. Sodann werden Empfehlungen für ein abgestuftes Vorgehen zur Messung der Tragezeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gegeben.

#### Stellungnahme zu COVID-19-Impfungen im Betrieb:

In dieser ebenfalls zweiseitigen Stellungnahme äußert sich der AfAMed zu Impfungen im Betrieb im Rahmen der betriebsärztlichen Versorgung. Hierbei wird besonders betont, dass die Impfungen nicht zu Lasten der betriebsärztlichen Aufgaben im Arbeitsschutz gehen sollten und die Impfreihenfolge nach der Corona-ImpfV einzuhalten ist, solange nicht genügend Impfstoff verfügbar ist. (AI.)

---

### **Sozialversicherungsbeiträge - BGHW verlängert Stundungsmöglichkeiten**

Wie auch schon im vergangenen Jahr sollen Unternehmen, die die Zahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft BGHW zur Fälligkeit in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten bringen würde, mit zinslosen Stundungsmaßnahmen unbürokratisch entlastet werden. Für diese Mitgliedsbetriebe hat die BGHW die Regelungen des Vorjahres übernommen:

- Beiträge bis maximal 10.000,- Euro können auf Antrag bis zum 15. Dezember 2021 zinslos gestundet werden.

- Bei Beiträgen von mehr als 10.000,- Euro erfolgt auf Antrag eine zinslose Stundung von 50 % des Beitrages. Konkret bedeutet dies, dass nur die Hälfte des Beitrags zum 15. Mai 2021 gezahlt werden muss. Die andere Hälfte ist in monatlichen Raten von 1/7 des gestundeten Beitrages zum jeweils 15. des Monats Juni bis Dezember 2021 zu leisten.

Der Antrag auf Stundung bzw. Ratenzahlung kann über ein entsprechendes Formular auf der [Homepage der BGHW](#) online gestellt werden. (AI.)

---

### **Verkehr - neue Einstufung von Risikogebieten**

Zur Anwendung der Vorschriften der Corona-Einreiseverordnung (vgl. hierzu [Nachricht vom 22.01.2021](#)) ist in Hinblick auf die Einreise nach Deutschland die Einstufung der Herkunftsgebiete nach deren Risiko ausschlaggebend.

Nun hat das BMVI aktuell mitgeteilt, dass mit Wirkung von Sonntag, 11.04.2021, 0.00 Uhr, folgende Änderungen hinsichtlich der Einstufung von Corona-Risikogebieten in Kraft treten:

Neu zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden:

1. Armenien
2. Kroatien
3. Türkei
4. Ukraine

Neu zum Risikogebiet erklärt werden:

1. in Finnland: die Region Kymenlaakso
2. in Spanien: die autonome Gemeinschaft Extremadura

Folgende Staaten werden vom Hochinzidenzgebiet zum "einfachen" Risikogebiet herabgestuft:

1. Lettland
2. Malta
3. Slowakei

Und nicht mehr als Risikogebiet geführt werden:

1. in Finnland: die Region Kanta-Häme
2. Israel

Die Einstufungen sind jeweils aktuell auf der [Website des RKI](#) abrufbar. (AI.)

---

### **Corona-Einreiseverordnung – Risikogebiete**

Mit Geltung ab Sonntag, 0 Uhr, treten im Hinblick auf die Coronavirus-Einreiseverordnung folgende Änderungen in Kraft:

- Das Département Moselle ist kein Virusvarianten-Gebiet mehr und gilt nun - wie alle anderen Landesteile von Frankreich - als Hochinzidenzgebiet.
- Neu zum Hochinzidenzgebiet erklärt werden Litauen und die Mongolei.
- Bulgarien und Tschechien werden von Hochinzidenzgebieten zu "einfachen" Risikogebieten herabgestuft.
- Neu zum einfachen Risikogebiet erklärt wird die norwegische Provinz Agder.
- Die Britischen Jungferninseln werden künftig nicht mehr als Risikogebiet geführt.

### **Aus- und Fortbildung**

#### **Fachseminar "Grundlagen der Chemie und Warenkunde für Chemiehändlerkaufleute" - Termine 2022**

Der VCH plant im Jahr 2022 wieder zwei Seminarreihen für das Fachseminar "Grundlagen der Chemie und Warenkunde für Chemiehändlerkaufleute" durchzuführen.

Geplant sind folgende Termine:

#### 40. Veranstaltungsreihe (Frühjahr 2022)

Teil 1: Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie: 08.03. - 12.03.2022

Teil 2: Grundlagen der Organischen Chemie: 29.03. - 02.04.2022

Teil 3: Warenkunde: 03.05. - 07.05.2022

#### 41. Veranstaltungsreihe (Herbst 2022)

Teil 1: Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie: 25.10. - 29.10.2022

Teil 2: Grundlagen der Organischen Chemie: 22.11. - 26.11.2022

Teil 3: Warenkunde: 13.12. - 17.12.2022

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Seminare nur stattfinden, wenn mindestens 13 Anmeldungen für jede Veranstaltungsreihe vorliegen.



Der Seminarplan für alle 3 Teile kann in der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden. Bezüglich der organisatorischen Einzelheiten und Kosten wird auf die Informationen Frühjahr 2022 (Stand: 27.04.2021) Herbst 2022 (Stand: 27.04.2021) zum Fachseminar verwiesen. An dieser Stelle soll noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es im Interesse eines optimalen Lernerfolges liegt, wenn

- jeder Teilnehmer alle drei Seminarteile besucht,
- alle Teilnehmer im Seminarhotel übernachten.

An einer Teilnahme Interessierte können sich bereits jetzt mit dem Anmeldeformular Frühjahr bzw. Herbst anmelden. Die Anmeldungen werden wieder in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. (AI.)

## Außenwirtschaft/Zoll

### **Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen für Zitronensäure und Mononatriumglutamat im Amtsblatt veröffentlicht.**

Mit Referenzschreiben vom 20. Februar 2020 hatten wir Sie informiert, dass die Europäische Kommission eine Auslaufprüfung der oben genannten Stoffe eingeleitet hat. Diese Überprüfung ist nun sowohl für Zitronensäure als auch Mononatriumglutamat beendet. Hierzu hat die Kommission in Ihrem Informationsorgan, dem EU-Amtsblatt, entsprechende Durchführungsverordnungen veröffentlicht, welche über die Ergebnisse der Überprüfung im Detail informieren.

Für den Stoff Zitronensäure sowie tri-Natriumcitrat-Dihydrat (KN-Codes 29181400 und ex 29181500) können Sie die Details der Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 der Kommission vom 14. April 2021 entnehmen. Beachten Sie, dass es hier nicht nur auf Waren mit Ursprung China beschränkt ist, sondern auch auf Ware versandt aus Malaysia ausgeweitet wurde.

Für den Stoff Mononatriumglutamat (KN-Code ex 29224200), sowie bestimmte Mischungen und Lösungen mit einem Gehalt an Mononatriumglutamat von 50 GHT oder mehr in der Trockenmasse (KN-Codes ex 2103 90 90, ex 2104 10 00, ex 2104 20 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3824 99 96) finden Sie die Details im EU-Amtsblatt Nummer Nr. L 132 vom 19. April 2021. Beachten Sie auch hier bitte den Ursprung China und Indonesien. (MP)

### **CLP – Änderung Anhang VI Teil 1 der CLP-VO – Delegierte Verordnung (EU) 2921/643**

Im Amtsblatt der EU Nr. L 133 vom 20.04.2021 wurde die

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/643 DER KOMMISSION vom 3. Februar 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischezwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

veröffentlicht. Sie enthält Änderungen in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3. der CLP-Verordnung. Im Besonderen wurden die Anmerkungen J bis R geändert. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. (MP)

---

### **CLP – Fehlerkorrekturen in Anhang VI CLP**

Der Anhang VI, Tabelle 3 zur CLP-Verordnung enthält die harmonisierten Einträge zur Einstufung und Kennzeichnung für gefährliche Stoffe und wird jährlich aktualisiert durch die sogenannten ATP. Diese Anpassung an den technischen Fortschritt ist leider auch nicht immer fehlerfrei, sodass diese entsprechend durchgesehen und korrigiert werden müssen. Hier finden Sie das von Deutschland im Nachgang kommentierte Dokument, welches beim letzten CARACEL-Meeting Anfang März durch die Kommission vorgelegt wurde. Es enthält Hinweise zu Fehlern und deren Vorschläge zur Korrektur. Das Dokument enthält weiterhin Korrekturen von fehlerhaften Übersetzungen, aber auch Korrekturen im Wortlaut bei diversen P-Sätzen (12. ATP). Dieses und weitere Dokumente können frei zugänglich auf dem CIRCABC Server unter CARACEL Dokumente abgerufen werden. (MP)

---

### **CLP – BAuA Kommentar an die Kommission zum Vorschlag „CLP-Revision“**

Anfang März wurde auf dem CARACAL-Meeting durch die Kommission der erste Aufschlag zu einer geplanten "CLP-Revision" präsentiert. Im Nachgang konnten die "Competent Authorities" der Mitgliedsstaaten diese gegenüber der Kommission kommentieren. Dies hat die BAuA mit einem Schreiben vom 16. April 2021 wahrgenommen. So werden verschiedene Vorhaben als positiv bewertet, andere aber auch kritisch hinterfragt. Die BAuA fordert die Kommission auf, zum nächsten CARACAL-Meeting weitere Details und Hintergrundpapiere zu präsentieren, um die einzelnen Vorschläge besser einordnen zu können und eine präzisere Stellungnahme

auszuarbeiten. Insgesamt enthält das Papier Kommentare zu dreizehn Punkten. (MP)

---

**CLP - ECHA Webinar zu „Poison Centre Notification – Best practices“ – Slides, Q&A und Video-Mitschnitt veröffentlicht**

Hinweisen möchten wir Sie auf die Verfügbarkeit der gesamten Informationen zum ECHA Webinar "Poison Centre Notifications - Best practices from start to market" vom 31. März 2021. Die Präsentation können Sie [hier](#) abrufen. Das Video finden Sie auf [Youtube](#) und die Q&A [hier](#). (MP)

---

**CLP – Ankündigung einer Initiative der EU zur Vereinfachung und Digitalisierung von Etiketten auf Chemikalien**

Die EU hat auf Ihrer Webseite eine Initiative zur Vereinfachung und Digitalisierung von Etiketten/der Kennzeichnungen auf Chemikalien (CLP, Detergentien und Düngermittel) angekündigt.

In der Zusammenfassung heißt es:

"Diese Initiative zielt darauf ab, wesentliche Informationen über chemische Produkte besser zu kommunizieren, und zwar durch eine mögliche Vereinfachung und Straffung der Kennzeichnungsanforderungen und den möglichen Einsatz digitaler Kennzeichnungen. Sie wird wahrscheinlich den Zugang zu wesentlichen Informationen verbessern und die negativen Auswirkungen gefährlicher Chemikalien auf Gesundheit und Umwelt verringern. Darüber hinaus sollen die Kosteneffizienz und die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU gesteigert werden."

Eine öffentliche Konsultation ist für das zweite Quartal 2021 geplant und für das erste Quartal 2023 könnte eine Verordnung kommen. Die Ankündigung finden Sie [hier](#).

Im Rahmen der Chemikalienstrategie spielt CLP und die Kennzeichnung eine wichtige Rolle und dient im Arbeitsschutz zur Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Dies wurde unter anderem auch auf dem BAuA REACH-Kongress (21. bis 22.4.) durch Referenten der Kommission noch einmal deutlich hervorgehoben. Insofern passt diese Initiative in die Strategie.

Wir werden diese Initiative entsprechend im VCH verfolgen und berichten. (MP)

---

## **REACH – Leitlinie zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in deutscher Fassung verfügbar**

Bereits im Dezember 2020 hatte die ECHA die "Guidance on the compilation of safety data sheets" in der Fassung 4.0 in englischer Sprache veröffentlicht. Nun, mit etwas Verzögerung, liegen auch weitere Sprachfassungen zum Download vor. Die deutsche Fassung können Sie [hier](#) abrufen.

In der Vergangenheit wurde immer wieder der Begriff der sachkundigen Person diskutiert, welche ein Sicherheitsdatenblatt erstellen soll. In Deutschland ist die Sachkunde mit Bestehen einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung verknüpft, jedoch definiert die Leitlinie der ECHA wie folgt:

"In der Verordnung (REACH) wird keine spezifische Definition der "sachkundigen Person" gegeben. Der Begriff kann aber in diesem Zusammenhang zweckmäßig so definiert werden, dass er eine Person (oder eine Kombination von Personen) bedeutet - oder einen Koordinator einer Personengruppe - die/der aufgrund ihrer Schulung, Erfahrung und kontinuierlichen Weiterbildung über ausreichendes Wissen zum Erstellen der entsprechenden Abschnitte des SDB oder des gesamten SDB verfügt. Der Lieferant, der das SDB bereitstellt, kann diese Funktion an seine Mitarbeiter oder an Dritte übertragen. Das Expertenwissen muss nicht von einer einzigen sachkundigen Person stammen. Nur selten verfügt eine einzelne Person über umfassendes Wissen auf allen Gebieten, die ein SDB abdeckt. Daher ist die sachkundige Person auf zusätzliche interne oder externe Kompetenzen angewiesen. Die sachkundige Person stellt die Widerspruchsfreiheit des SDB sicher, insbesondere, wenn sie als Koordinator einer Personengruppe wirkt."

Die Leitlinie gibt Ihnen auch einen Hinweis, wie Sie die Widerspruchsfreiheit herstellen können. Hierzu heißt es unter 2.12 der Leitlinie:

"Hilfe beim Sicherstellen von Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit des SDB.

Das SDB enthält Informationen über vielfältige Gesichtspunkte der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Sicherheit bei der Beförderung und zum Umweltschutz. Da SDB häufig nicht von nur einer Person zusammengestellt werden, sondern von mehreren Mitarbeitern, können unbeabsichtigte Lücken oder Überlappungen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es sinnvoll, das fertiggestellte SDB und gegebenenfalls seinen Anhang einer Prüfung von Widerspruchsfreiheit und Plausibilität zu unterziehen, bevor es den Abnehmern übermittelt wird. Zum Überblicken des Dokuments als Ganzes kann es sinnvoll sein, die abschließende Durchsicht von einer einzigen sachkundigen Person durchführen zu lassen und nicht von verschiedenen Personen. Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wird empfohlen, auch zu überprüfen, dass die Informationen im SDB mit den Informationen auf dem

Kennzeichnungsetikett und mit dem Registrierungsdossier nach REACH übereinstimmen, falls das SDB von einem Hersteller oder Importeur registrierter Stoffe erstellt wird." (MP)

---

### **REACH – ECHA empfiehlt Aufnahme von sieben Stoffen für die Zulassungsliste (Anhang XIV)**

Die ECHA empfiehlt der Europäischen Kommission, sieben Stoffe in die Zulassungsliste (Anhang XIV) aufzunehmen. Die folgenden Stoffe werden vorgeschlagenen:

1. Octamethylcyclotetrasiloxan (D4)
2. Decamethylcyclopentasiloxan (D5)
3. Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6)
4. Terphenyl, hydriert
5. Dicyclohexylphthalat (DCHP),
6. Dinatriumoctaborat
7. Trimellitsäureanhydrid (TMA)

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme dieser besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe wird von der Europäischen Kommission zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament getroffen. In diesen Entscheidungen werden auch die Termine angegeben, bis zu denen die Unternehmen bei der ECHA eine Zulassung für die weitere Verwendung der Stoffe beantragen muss. Alle weiteren Details entnehmen Sie bitte direkt der [Webseite der ECHA](#). (MP)

---

### **REACH-Kongress 2021 – REACH und Arbeitsschutz – Videos der Veranstaltung verfügbar**

Vom 21. Bis 22. April 2021 fand der 5. Deutsche REACH-Kongress (virtuell), organisiert von BMU und der BAuA, mit dem Schwerpunkt REACH und Arbeitsschutz statt. Diese Veranstaltung hatte eine sehr hohe Teilnehmerzahl von über 1000 und für alle, die nicht oder nur teilweise teilnehmen konnten, stehen nun die Präsentationen als Video zu Verfügung. Dieser [Link](#) führt zu der Webseite, auf der die Videos von Tag 1 und Tag 2 entsprechend zum Abruf vorliegen. Sofern Sie nicht 2 Tage komplett ansehen möchten, erhalten Sie [hier](#) das Programm, dieses sollte eine gezielte Suche nach bestimmten Vorträgen erleichtern. (MP)

---

### **ECHA veröffentlicht ihren dritten Bericht über ihre integrierte Regulierungsstrategie**

Der dritte Bericht der ECHA über ihre integrierte Regulierungsstrategie enthält Informationen über die Arbeit der Agentur zur Identifizierung und zum Umgang mit Chemikalien, die Risiken für

Mensch und Umwelt darstellen können, sowie Empfehlungen an Behörden und Industrie zum Umgang mit den Risiken.

Aus den im Jahr 2020 abgeschlossenen Gruppenbewertungen wurden 290 Chemikalien als Kandidaten für ein weiteres regulatorisches Risikomanagement in der EU identifiziert. Für die meisten von ihnen müssen jedoch weitere Daten generiert und die Gefährlichkeit bestätigt werden, bevor Maßnahmen eingeleitet werden können.

Eine harmonisierte Einstufung ist eine wichtige Voraussetzung für Risikomanagementmaßnahmen gemäß REACH oder anderen EU-Rechtsvorschriften. Es wurden über 100 Stoffe identifiziert, die nach den derzeit verfügbaren Informationen eine harmonisierte Einstufung rechtfertigen würden, die aber bisher von den Behörden nicht aufgegriffen wurden. Das Fehlen einer harmonisierten Einstufung kann Risikomanagementmaßnahmen von Unternehmen oder Behörden verzögern.

Die Gruppenbewertungen haben auch gezeigt, dass auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Gefahren- und Verwendungsinformationen für etwa zwei Drittel der bewerteten Stoffe derzeit keine Notwendigkeit für ein weiteres Risikomanagement auf EU-Ebene besteht.

## Empfehlungen

Während die ECHA weiterhin an Stoffgruppen arbeiten und ihren Gruppenansatz optimieren wird, ist es wichtig, dass

- Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Ressourcen sicher und leiten unverzüglich ein regulatorisches Risikomanagement für Stoffe ein, die weitere Maßnahmen erfordern.
- Die Mitgliedstaaten intensivieren die Zusammenarbeit untereinander, um das Ergebnis ihrer Arbeit zu maximieren.
- Die Industrie die Programme nutzt, die entwickelt wurden, um sie bei der Überprüfung und Aktualisierung der Daten in ihren REACH-Registrierungsdossiers zu unterstützen. Die Aktualisierungen müssen proaktiv erfolgen und nicht erst, nachdem die Behörden regulatorische Maßnahmen ergriffen haben.

Die integrierte Regulierungsstrategie der ECHA zielt darauf ab, die Datengenerierung, die Identifizierung von Gruppen besorgniserregender Stoffe und die regulatorischen Maßnahmen zu beschleunigen. Die ECHA hat ein Mapping-Tool aller registrierten Stoffe erstellt, das so genannte "chemische Universum", in dem jeder Stoff einem Pool zugeordnet ist, der die bereits eingeleiteten oder in Erwägung gezogenen regulatorischen Maßnahmen für diesen Stoff angibt. Außerdem werden diejenigen Stoffe identifiziert, für die der Bedarf an geeigneten regulatorischen Maßnahmen noch ermittelt werden muss.

Das Ziel ist es, bis 2027 zu prüfen und klären, welche registrierten Stoffe eine hohe Priorität für das regulatorische Risikomanagement oder die Datengenerierung haben und welche derzeit eine niedrige Priorität für weitere regulatorische Maßnahmen haben.

Den Bericht aus April 2021 in englischer Sprache finden sie [hier](#). (Quelle ECHA) (MP)

---

### **ECHA Webinare / Online-Veranstaltungen**

Unter dem Titel "How to submit CLH dossier" wird die ECHA noch im Mai einen neuen praktischen Guide publizieren und hat dazu für den 26. Mai 2021 eine Online Präsentation terminiert. Die Veranstaltung richtet sich an Firmen, die CLH-Dossiers einreichen zu Stoffen, die unter den Geltungsbereich von REACH fallen und Wirkstoffe, die in Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Alle Details sowie das Programm finden Sie [hier](#).

Etwas früher im Mai, genauer am 12. Mai 2021, findet ein Webinar der ECHA zur neuen Version IUCLID 6 (Version 5.15.0), veröffentlicht am 28. April 2021, statt. Details zu der neuen Version können Sie unserer [Nachricht vom 28.04.2021](#) entnehmen. Sollten Sie an dem Webinar interessiert sein, so finden Sie alle Informationen [hier](#).

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie auf ein weiteres Webinar hinweisen, welches den Titel "QSARs and their assessment under dossier evaluation" trägt. Es findet am 3. Juni 2021 statt. Das Webinar behandelt die Anforderungen für die Verwendung von QSAR-Ergebnissen als Anpassungen an Standardinformationen in REACH-Registrierungen. Es zeigt auch, wie die ECHA die Konformität von QSAR-Informationen bewertet. Schließlich veranschaulicht es die häufigsten Probleme, die in QSAR-Studien gefunden werden, die in REACH-Dossiers enthalten sind, und wie sie in den Entscheidungen der ECHA behandelt werden. Weitere Details finden Sie [hier](#). (MP)

---

### **Biozide – Beschleunigtes Verfahren zur technischen Äquivalenzprüfung für Propan-1-ol und Propan-2-ol aufgehoben**

Im März 2020 hatte die ECHA das Verfahren zur Feststellung der technischen Äquivalenz für obige Stoffe beschleunigt, um die Aufnahme von Lieferanten in die Artikel 95 Liste rasch zu ermöglichen, damit diese Rohstoffe zur Herstellung von Desinfektionsmitteln zur Verfügung stehen. Da sich die Rohstoffsituation nun wieder normalisiert hat, sieht die ECHA keinen Anlass, das Verfahren aufrecht zu erhalten und informiert, dass ab dem 1. Mai 2021 das beschleunigte Verfahren für Anträge auf technische Äquivalenz für Propan-1-ol und Propan-2-ol eingestellt wird.

Anträge, die diese Stoffe betreffen, werden nun wieder genauso behandelt wie andere Anträge.  
(MP)

---

### **WGK – Umweltbundesamt stuft weitere Stoffe ein**

Das UBA veröffentlicht weitere Einstufungen von Stoffen bzw. Stoffgruppen in Wassergefährdungsklassen.

Die Einstufungsentscheidungen sind alle auch über die [Rigoletto-Website](#) des UBA recherchierbar.

Bundesanzeiger vom 7.4.; 8.4.; 12.4.; 13.4. und 14.4.2021

<b>Stoff bzw. Stoffgruppe</b>	<b>Kenn-Nr.</b>	<b>WGK</b>
p-Mentha-1,4-dien -	8038	3
Thuj-4(10)-en	9996	1
Bis(pentabromphenyl)ether	5555	1
(9Z)-Octadec-9-ensäureoctylester, sulfuriert	9920	1
Cymbopogon nardus, Extrakt	10035	3
1,3,5-Tris(3,5-di-tert.-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion	2094	1
D-Sorbit	5366	1
D-Mannitol	8299	1
Diphenylolpropan, oligomeres Reaktionsprodukt mit Epichlorhydrin, Reaktionsprodukt mit m-Phenylbis(methylamin)	9863	2
1,3-Butadien, Homopolymer, hydroxy-terminiert (mittlere Molmasse ca. 2900 g/mol)	10447	1
Weinsäurediethylester	5022	1
Wolframhexachlorid	9907	2
Triacetoxyethylsilan	9958	1
Dihydro-3-[3-(triethoxysilyl)propyl]furan-2,5-dion	9959	1
Aluminium-Stärke-hydrogen-2-(octen-1-yl)succinat	9964	nwg
Stärkehydrogensuccinat	9965	1
Kaffee, Coffea arabica, Extrakt	10029	2

(MP)

---

### **TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ – Geänderte Fassung veröffentlicht**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt 2021, S. 580 [Nr. 25] (v. 23.04.2021) ist die aktuell geänderte Fassung der TRGS 900 veröffentlicht worden. Der Änderungshinweis lautet wie folgt:



Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: - TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

- Bek. d. BMAS v. 14.4.2021 - IIIb 3 - 35125 - 5 -

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Änderung und Ergänzung der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

Die TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte", Ausgabe Januar 2006, BA rBl. Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2021, S. 471 [Nr. 21] (v. 24.03.2021) wird wie folgt geändert oder ergänzt:

In Abschnitt 3 wird in der Liste bei Stoffeintrag für Lithiumhydrid in der Spalte "Spitzenbegr." der Überschreitungsfaktor "1(l)" ergänzt und die Bemerkung 13 gestrichen.

Die Übersicht der jeweils aktuellen PDF-Dateien können Sie [hier](#) einsehen. (MP)

---

### **Aktuelles zu IT-Tools für die Notifizierung gefährlicher Gemische – IUCLID 6 Release April 2021**

Die folgenden neuen Funktionen stehen den Benutzern zur Verfügung, die ihre Benachrichtigungen online über den IUCLID-Cloud-Dienst vorbereiten, sowie denjenigen, die die Desktop- oder Serverversionen verwenden:

- Multimarkt-Benachrichtigungen: Aufnahme von mehr Bemerkungsfeldern zur Eingabe von Freitextinformationen, die es ermöglichen, relevante Informationen bereitzustellen, die nicht in den Auswahllistenoptionen enthalten sind.
- Ein "Dossier-Viewer", der alle Meldungsinformationen in einem webbasierten Bericht zusammenstellt, um sie vor der Übermittlung anzeigen zu können. Er wird im Oktober 2021 den Vorschaureport ersetzen.
- Das Tool "Guided Dossier Preparation" wurde durch eine verbesserte Verwaltung von Stoffen und Gemischen ersetzt, die über das IUCLID-Dashboard verfügbar ist. Von dort aus können Sie auf die zuvor eingegebenen Daten zugreifen und mit der Vorbereitung Ihrer Meldung fortfahren.

- Eine aktualisierte Liste mit neuen und geänderten Validierungsregeln wurde ebenfalls in den IUCLID-Validierungsassistenten aufgenommen. Diese Regeln helfen Unternehmen, Mängel in ihren Meldungen zu prüfen und zu beheben, bevor sie diese einreichen.

Weitere Unterstützungselemente für den Bereich Klassifizierung und Kennzeichnung sowie Hilfetexte für andere Bereiche werden im Mai nur für IUCLID-Cloud-Benutzer zur Verfügung stehen. Die nächste größere Aktualisierung von IUCLID findet im Oktober 2021 statt und wird ein aktualisiertes Poison Centre Notification (PCN)-Format umfassen.

Das IUCLID 6 April 2021 Service Release enthält weitere Verbesserungen, die Sie auf der [IUCLID Webseite](#) einsehen können. (MP)

---

### **REACH/Biozide – Chesar Plattform zur Bewertung des chemischen Risikos**

Die ECHA entwickelt derzeit die Chesar-Plattform zur Bewertung chemischer Risiken. Diese kombiniert Chesar und EUSES, um sowohl für REACH als auch für Biozide genutzt zu werden. Die ECHA richtet derzeit eine Stakeholder-Gruppe für die Chesar-Plattform ein. Die Stakeholder-Gruppe wird eine Schlüsselrolle spielen bei:

- Sammeln und Diskutieren von (wissenschaftlichen) Vorschlägen zu
  - Bewertungsmethoden / Ansätzen / spezifischen Themen (Umwelt / menschliche Gesundheit)
  - den im Tool implementierten Expositionsmodellen
- Bereitstellung von Feedback und Testen der Zwischenversionen des Tools
- Werbung für das Tool

Wenn Sie an einer Mitarbeit interessiert sind, beantworten Sie den Fragebogen, welchen Sie [hier](#) finden. Der "Call for Interest" ist noch bis zum 10. Mai möglich. (MP)

## **Finanzen und Steuern**

### **BGA Finanzen und Steuern – Aktuelles Rundschreiben**

Vom BGA liegt uns das aktuelle Steuerrundschreiben 10/2021 vor. Es behandelt die nachfolgenden Themen:

1. Kabinett bringt Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz auf Weg
2. Kabinett beschließt Tabaksteuermodernisierungsgesetz
3. Kabinett beschließt ATAD-Umsetzungsgesetz

4. Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachspenden
5. Stellungnahme zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
6. Finale Fassung des BMF-Schreibens zu § 8d KStG
7. Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpaketes
8. Aktuelle Hilfestellungen für die Umsetzung der GoBD in die Praxis
9. Praxishilfe für Unternehmen zur Verlängerung der Frist zur Implementierung einer Cloud-TSE
10. Literaturtipp

Anlagen übersendet die VCH-Geschäftsstelle gerne auf Anfrage. (MP)

## Gefahrguttransport

### **Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen veröffentlicht**

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 13 vom 1.4.2021 die Dreizehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen bekannt gemacht. Mit dieser Verordnung werden die nationalen Verordnungen an die internationalen Gefahrgut-Regelwerke für den Straßenverkehr (ADR 2021), den Schienenverkehr (RID 2021) und die Binnenschifffahrt (ADN 2021) angepasst.

Im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Artikel 2: Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

Artikel 3: Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Artikel 4: Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Verordnung ist rückwirkend vom 1. Januar 2021 in Kraft getreten. (MP)

---

### **Bekanntmachungen im Verkehrsblatt Heft 7-2021 (15. April.2021)**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Verkehrsblatt Nr. 7-2021 (Seite 364 ff) die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See bekanntgemacht. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I.S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2510) geändert worden ist, und den IMDG-Code (Amendment 39-18) in der amtlichen deutschen Übersetzung vom 13. November (VkBl. 2018 S. 847). Die Richtlinie vom 1. Juni 2018 (VkBl. 2018 S. 559) wird aufgehoben.

Bekanntgeben wird im gleichen Verkehrsblatt (S. 375) die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) - RSEB -.

Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) und die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV). (MP)

## Kreislaufwirtschaft

### **EU-Studie zum chemischen Recycling von Abfällen in der Kreislaufwirtschaft**

Im Rahmen des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft "Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa" (EU-Mitteilung von März 2020) hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Studie zum chemischen Recycling von Abfällen (Schwerpunkt Recycling von Polymeren) in der Kreislaufwirtschaft in Auftrag gegeben. Ziel der Untersuchung ist es, ein besseres Verständnis zu den Möglichkeiten des chemischen Recyclings (anders: das Recycling einer Chemikalie selbst) zu schaffen.

Über die Untersuchung soll u.a. in Erfahrung gebracht werden

- welche Abfallquellen ein hohes Potenzial für das chemische Recycling aufweisen,
- welche Arten von chemischen Recyclingtechnologien/-prozessen (für welche Stoff-/Materialströme) bereits existieren oder in Aussicht stehen,
- welche Auswirkungen das chemische Recycling von Abfällen auf das Abfallmanagement- und Recyclingsystem im Allgemeinen hat.

In der Studie einbezogen sein sollen auch Fragen der REACH-Registrierung bzw. Befreiung von der Registrierungspflicht und die Folgen des Vorhandenseins von SVHC-Stoffen oder anderen Altchemikalien im späteren Recyclingmaterial. - Eine allgemeine ECHA-Information steht unter diesem Link zur Verfügung. Interessenten bzw. Betroffene können sich über diesen Link bis Ende Mai in die Studie einbringen. Für Rückfragen steht der Ersteller dieser Notiz gerne zur Verfügung.(Fr.)

### **Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen als technische Ware („Downgrading“) – VCH-Umsetzungshilfe**

Der VCH-Arbeitskreis "Life Science" hat sich in seinen vergangenen Sitzungen mit der Frage befasst, unter welchen Umständen eine zunächst für die Verwendung als Lebensmittelzusatz vorgesehene Ware abweichend vom ursprünglichen Bestimmungszweck als "technische" Ware abgegeben werden kann. Die dabei zu beachtenden Vorgaben und empfohlenen Maßnahmen sind in einer VCH-Umsetzungshilfe zusammengestellt. Diese kann auch im internen Bereich der VCH-Site ("Arbeitskreise" - "Dokumente") abgerufen werden. (Fr.)

---

### **Endokrine-Disruptoren - TRIS-Notifizierung Frankreichs zur Bereitstellung von Informationen für Verbraucher**

Informationen über endokrine Eigenschaften von Stoffen werden aktuell, nicht zuletzt durch die Chemikalienstrategie der EU, immer mehr in den Fokus gerückt. Berichten möchten wir aktuell über den Stand der Diskussionen zu einem Dekret Frankreichs, mit dem national ein Vorhaben vorgebracht werden soll, Informationen für Verbraucher bereitzustellen, mit der Absicht, endokrine Eigenschaften frühzeitig zu erkennen. Diese Pflicht zur Information betrifft eine Vielzahl von Produkten. Hierzu zählen Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, Medizinprodukte, Lebensmittelkontaktmaterialien, Spielzeug, Kosmetika und Lebensmittel. Frankreich hat dazu bei der EU eine TRIS-Notifizierung durchgeführt, welche somit die Möglichkeit zur Stellungnahme über das geplante nationale Gesetz bietet. Dies haben sowohl die Kommission, als auch Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Spanien und Schweden und einige Verbände wahrgenommen (u.a. Fecc, Cefic, Cosmetics Europe) und auf verschiedenste wichtige Punkte hingewiesen. Hierzu beispielhaft Stichpunkte aus der Stellungnahme von Cosmetics Europe auf die eingegangen wird:

- Unvereinbarkeit mit EU-Recht sowie Initiativen der EU (z.B. REACH und der Chemikalienstrategie)
- Erweiterte Anforderungen, über die geltenden EU-Regeln hinaus
- Bruch interner EU-Marktregeln
- Handelsbarrieren innerhalb der EU durch Anforderungen und Restriktionen die nur in Frankreich zu erfüllen wären

Die Stillhaltefrist endet am 22.03.2021, ob diese aufgrund der Vielzahl der Eingaben verlängert wurde, ist nicht bekannt. Alle Details, inklusive der Stellungnahmen, finden Sie hier. (MP)

### **Explosivstoffe - Einseiter zur Kundenerklärung: Englische Fassung**

Mit Nachricht vom 24.03.2021 haben wir in Hinblick auf die seit dem 1. Februar 2021 anzuwendenden Vorschriften der EU-Explosivstoffverordnung 2019/1148 einen Einseiter insbesondere in Hinblick auf den erforderlichen Identitätsnachweis der beim Kunden erforderlichen Person zur Verfügung gestellt. Da die entsprechenden Erklärungen nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch von ausländischen Kunden eingeholt werden müssen, steht der Einseiter nun auch in einer englischsprachigen Fassung zur Verfügung. (Al.)

---

### **Explosivstoffe - Übersicht über die Behörden und Kontaktstellen in den Mitgliedsstaaten**

Seit dem 1. Februar 2021 sind die neuen Abgabevorschriften für die sogenannten Explosivgrundstoffe der Verordnung (EU) 2019/1148 anzuwenden. Hierüber ist im Rundschreiben laufend berichtet worden.

Die EU-Kommission hat nun auf der Website der DG Home eine Liste der zuständigen Behörden sowie der Kontaktstellen zur Meldung verdächtiger Transaktionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten veröffentlicht. (Al.)

---

### **Explosivgrundstoffe - Implementierung in den Mitgliedsstaaten**

Als Verordnung gilt die EU-Explosivstoffverordnung (EU) 2019/1148 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten. Jedoch lässt die Verordnung den Mitgliedsstaaten auch Möglichkeiten für individuelle Regelungen, z.B. in Hinblick auf die Abgabe an private Endverbraucher. Die EU-Kommission hat mit Stand 13.04.2021 eine Liste der die EU-Verordnung jeweils umsetzenden gesetzlichen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten veröffentlicht.

In Hinblick auf die Implementierung der EU-Verordnung ebenfalls veröffentlicht hat die EU-Kommission eine Liste mit Links auf die spezifischen Informationen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Diese Informationen sind in der Regel jeweils allerdings nur in den jeweiligen Landessprachen verfügbar.

<b>Country</b>	<b>Webpages and documents providing more information in the native language(s) if not stated differently</b>
<b>Austria</b>	<a href="#">Public overview of measures (PDF) (EN)</a> Search for available translations of the preceding link EN•••
<b>Belgium</b>	<a href="#">Website of the Belgian competent authority (FR - NL)</a>
<b>Bulgaria</b>	<a href="#">Decree 283 of 29.12.2015</a>
<b>Croatia</b>	<a href="#">Website of the Croatian competent authority</a>
<b>Cyprus</b>	
<b>Czech Republic</b>	<a href="#">Website of the Czech competent authority</a>
<b>Denmark</b>	
<b>Estonia</b>	<a href="#">Website of the Estonian competent authority</a>
<b>Finland</b>	
<b>France</b>	<a href="#">Website of the Irish competent authority</a>
<b>Germany</b>	<a href="#">Website of the German competent authority</a>
<b>Greece</b>	
<b>Hungary</b>	<a href="#">Website of the Hungarian competent authority</a>
<b>Ireland</b>	<a href="#">Website of the Irish competent authority</a>
<b>Italy</b>	
<b>Latvia</b>	
<b>Lithuania</b>	<a href="#">Website of the Lithuanian competent authority</a>
<b>Luxembourg</b>	<a href="#">Website of the Luxembourgish national authority</a>
<b>Netherlands</b>	<a href="#">Website of the Netherlands competent authority</a>
<b>Norway</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Public overview of measures (PDF) (EN)</a> Search for available translations of the preceding link EN•••</li> <li>• <a href="#">Regulation 588 of 2 June 2015 (PDF) (EN)</a> Search for available translations of the preceding link EN•••</li> <li>• <a href="#">Website of the Norwegian competent authority</a></li> </ul>
<b>Poland</b>	
<b>Portugal</b>	<a href="#">Website of the Portuguese competent authority</a>
<b>Romania</b>	<a href="#">Website of the Romanian competent authority</a>
<b>Slovakia</b>	
<b>Slovenia</b>	
<b>Spain</b>	<a href="#">Website of the Spanish competent authority</a>
<b>Sweden</b>	<a href="#">Website of the Swedish competent authority</a>
<b>Switzerland</b>	

(Al.)

## EU-Studie zum Zugang "gefährlicher" Chemikalien

Die EU-Kommission hat Ernst & Young mit der Durchführung einer Studie zum Zugang zu Chemikalien, welche für terroristische Zwecke missbraucht werden können, beauftragt. Hierbei geht der Fokus der Überlegungen über die bisherigen Diskussionen des Missbrauchs zur Herstellung von Explosivkörpern hinaus und richtet sich insbesondere auf Giftanschläge. Insoweit betrifft der Studienauftrag die folgenden neun Stoffe:

- Kaliumcyanid (CAS-Nr.: 151-50-8)
- Natriumcyanid (CAS-Nr.: 143-33-9)
- Calciumhypochlorit (CAS-Nr.: 7778-54-3)
- Natriumhypochlorit (CAS-Nr.: 7681-52-9)
- Aluminiumphosphid (CAS-Nr.: 20859-73-8)
- Calciumphosphid (CAS-Nr.: 1305-99-3)
- Zinkphosphid (CAS-Nr.: 74191-18-7)
- Aluminiumsulfid (CAS-Nr.: 1302-81-4)
- Eisensulfid (CAS-Nr.: 1317-37-9).

Der Studien zugrunde liegt ein Maßnahmenkatalog, welcher sich mit drei Themenbereichen beschäftigt. Insbesondere der erste Themenbereich, welcher gleiche Wettbewerbsbedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten schaffen soll, enthält weitreichende Maßnahmenvorschläge auch für den Chemiehandel in Hinblick auf die Abgabe der Stoffe. Vorgeschlagen werden hierbei vor allem Dokumentationspflichten bei der Abgabe, wie sie auch aus der aktuellen EU-Explosivstoffverordnung 2019/1148 bekannt sind und in der praktischen Umsetzung erhebliche Probleme bereiten. Insbesondere wird in Hinblick auf die Abgabe von Calcium- bzw. Natriumhypochlorit vorgeschlagen, dass neben dem Verwendungszweck auch eine Identitätsprüfung des Käufers erfolgen soll.

Über unseren Vorsitz im FECC Precursors Committee hat der Unterzeichner an einer ersten Gesprächsrunde mit Ernst & Young teilgenommen. Bedauerlicherweise konnte aber wegen entsprechender Vorbehalte der EU-Kommission erst jetzt erreicht werden, dass die entsprechenden Informationen auch mit den Unternehmen geteilt werden. Dies verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis der Kommission, dass die entsprechenden Informationen nicht weiter verteilt werden.

Der Unterzeichner hat deutlich gemacht, dass, insbesondere auch in Hinblick auf die Hypochlorite, eine Umsetzung der Maßnahmen Commodities betreffen und die Erfahrungen mit der EU-Explosivstoffverordnung zeigen, dass der Aufwand in starkem Missverhältnis zum Sicherheitsgewinn steht. Denn insoweit konnte Ernst & Young lediglich hinsichtlich der Zyanide Fälle insbesondere in Asien und dem Nahen Osten als Begründung für die Maßnahmen nennen.



Für die weitere Positionierung gegenüber der Kommission bittet der Unterzeichner vor allem um Hinweise zur Betroffenheit der Branche in Hinblick auf die genannten Stoffe. (Al.)

## Technik und Umwelt

### **BetrSichV - VCI-Leitfaden aktualisiert**

Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist zum 1.6.2015 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrfach geändert. Hierüber und über den VCI-Leitfaden "Betriebssicherheitsverordnung" ist regelmäßig berichtet worden. Mit den Änderungen vom 30.4.2019 wurden einige Berichtigungen und Klarstellungen vorgenommen und die Verordnung an die Änderung der CLP-Verordnung angepasst.

Nun hat der VCI seinen Leitfaden, der zwischenzeitlich in der dritten Auflage herausgegeben wird, mit dem Stand Februar 2021 aktualisiert. Der Leitfaden soll den Unternehmen als Hilfestellung dienen, um

- einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der BetrSichV zu geben,
- Handlungssicherheit bei den Betrieb von Arbeitsmitteln nach neuer BetrSichV zu erhalten und
- unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. (Al.)

---

### **ArbeitsstättenVO - neue bzw. geänderte ASR veröffentlicht**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 24 vom 20. April 2021 sind folgende Neufassungen bzw. geänderte Arbeitsstättenregeln bekannt gemacht worden:

#### **ASR 3.7 "Lärm"**

Die Neufassung der ASR A 3.7 vom 24.03.2021 ersetzt die ASR A.3.7 vom Mai 2018 (s. Nachricht vom 20.06.2018).

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- der Abschnitt 9 "abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen" wurde ergänzt,
- im Abschnitt 7.5 erfolgte eine Klarstellung zur Ermittlung von Beurteilungspegeln für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen,
- redaktionelle Anpassungen.

### **ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten"**

Mit der nunmehr siebten Änderung wurden die Anhänge

- A2.2: ergänzende Anforderungen zur ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" und
- A4.2: ergänzende Anforderungen zur ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume"

eingefügt.

### **ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"**

In der Neufassung aus Mai 2018 (s. Nachricht vom 20.06.2018) werden formale Änderungen vorgenommen.

### **ASR A3.5 "Raumtemperatur"**

Geändert wird der Abschnitt 4.4 "Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur von über + 26 Grad Celsius"

### **ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume"**

Es werden formale Änderungen vorgenommen. (AI.)

---

### **VCH-Webinar "Elektrostatische Aufladungen und Entladungen beim Umschlag brennbarer Flüssigkeiten"**

Über den VCH-Arbeitskreis "Technik und Umwelt" werden u.a. die für eine sichere Be- und Umfüllung relevanten technischen Aspekte erörtert. Vom Arbeitskreis selbst erarbeitet wurden insoweit in der Vergangenheit die beiden VCH-Hinweispapiere "IBC und Brandlast" sowie "IBC und brennbare Flüssigkeiten", die beide im internen Bereich der VCH-Site ("Arbeitskreise" / "Dokumente") abgerufen werden können.

Gegenstand der Erörterungen im Arbeitskreis waren und sind regelmäßig auch die von der European Solvents Industry Group (ESIG) erarbeiteten Hilfestellungen. Zu den ESIG-Veröffentlichungen "Der sichere Umgang mit Lösemitteln", "Lösemittel und Elektrostatik" und "Lösemittel und IBC" wurde dann entsprechend auch im VCH-Rundschreiben (s. zuletzt vom 28.11.12) informiert. Seitens ESIG werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem britischen Lösemittelverband SIA ein Best-Practice-Leitfaden zur Entflammbarkeit und die zuvor benannte Filmproduktion "Solvents and Static Electricity" überarbeitet. Diese Überarbeitungen werden auch vom VCH-Arbeitskreis begleitet. In dessen jüngster Sitzung wurde insoweit befürwortet, die derzeitigen ESIG-Aktivitäten zum Anlass dafür zu nehmen, einen größeren Kreis an

Interessenten zu den Gefahren im Zusammenhang mit elektrostatischen Aufladungen zu informieren. Insoweit wird nun Herr Holger Brandt (VCH-Mitgliedsfirma ELAFLEX HIBY) in einem Webinar am **Mittwoch, 2. Juni 2021, 10.00 Uhr** (ca. 1 Stunde) zum Thema "Elektrostatische Aufladungen und Entladungen beim Umschlag brennbarer Flüssigkeiten" referieren.

Interessenten können sich über [diesen Link](#) zum Webinar anmelden. Bei Rückfragen steht der Ersteller dieser Information gerne zur Verfügung. (Fr.)

## Impressum

### **Herausgeber:**

Verband Chemiehandel e.V.  
Große Neugasse 6 | 50667 Köln  
Tel: +49 (0)221 / 258 11-33  
[info@vch-online.de](mailto:info@vch-online.de)  
<https://www.vch-online.de/>

### **Datenschutz:**

[www.vch-online.de/datenschutz](http://www.vch-online.de/datenschutz)

### **V.i.S.d.P.:**

Ralph Alberti, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### **Verteiler:**

Mitglieder, Gäste und Interessenten  
Für Inhalte externer Verlinkungen kann keine Verantwortung übernommen werden.

[Newsletter abbestellen](#)